

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837**

4 (16.3.1837)

# Verordnungs-Blatt

## Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 16. März 1837.

Nro. 1082.

Dienstentlassung des Postillons Anton Ehret von Kappel-Rodeck betr.

Der bei der Großherzogl. Posthalterei Aldern in Dienst gestandene Postillon Anton Ehret von Kappel-Rodeck ist wegen verbotener Mitnahme einer Person auf dem Briefpostkarren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogl. Posthaltereien werden hiervon zur Warnung ihrer Postillons mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, besagten Postillon in keinem Fall in Dienst zu nehmen, wenn er sich deshalb anmelden sollte.

Carlsruhe den 11. Februar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

In Abwesenheit des Direktors:

E i s e l e.

vdt. Eimer.

Nro. 1285.

Die Bervollständigung des Königl. Preussischen Briefporto-Tarifs betr.

Zu Folge einer Mittheilung der Königl. Preussischen Oberpostbehörde sind seit dem 27. Dezember 1834 an nachbenannten Orten Königl. Preussische Postanstalten neu errichtet und deren Portotaxe bis zur Badisch-Preussischen Postgränze folgendermaßen festgestellt worden, welche sofort in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen ist:

Neue Postanstalten	Regierungsbezirk	Portotaxe für den Preussischen Postbezirk		Neue Postanstalten	Regierungsbezirk	Portotaxe für den Preussischen Postbezirk	
		östlich der Weser	westlich der Weser			östlich der Weser	westlich der Weser
Altenberge	Münster	—	21	Linn	Düsseldorf	—	18
Auffinghausen	Arnsberg	—	18	Mengede	Münster	—	18
Balve	Arnsberg	—	18	Möckow	Stralsund	32	—
Baumholder	Trier	—	9	Mücheln	Merseburg	18	—
Bobersberg	Frankfurt a.d.D.	28	—	Neuigesh	Düsseldorf	—	18
Boreck	Posen	35	—	Niederseßmar	Cöln	—	18
Dingden	Münster	—	21	Oberkirchen	Arnsberg	—	18
Eitorf	Cöln	—	14	Olberg	Arnsberg	—	18
Friedrichsbruch	Marienwerder	39	—	Pelplin	Danzig	42	—
Gangelt	Aachen	—	18	Raesfeld	Münster	—	21
Gay	Posen	32	—	Reinberg	Stralsund	32	—
Gebehee	Erfurt	14	—	Reselkow	Cöslin	35	—
Gleissen	Frankfurt a.d.D.	28	—	Rischenau	Minden	—	21
Gonzawa	Bromberg	39	—	Rohden	Waldeck	—	18
Gröditzberg	Liegnitz	28	—	Saerbeck	Münster	—	21
Grumbach	Trier	—	7	Scherfede	Minden	—	18
Halbau	Liegnitz	28	—	Schieder	Lippe-Detmold	—	21
Haspe	Arnsberg	—	18	Schömberg	Liegnitz	28	—
Hedfeld	Arnsberg	—	18	Volmarstein	Arnsberg	—	18
Jasenitz	Stettin	32	—	Waldböckelheim	Coblenz	—	7
Kruschwitz	Bromberg	39	—	Waldowstrenk	Frankfurt a.d.D.	28	—
Laer	Münster	—	21	Weserlingen	Magdeburg	21	—
Lahn	Liegnitz	28	—	Wilhelmsthal	Arnsberg	—	14
Legden	Münster	—	21	Witten	Arnsberg	—	18
Liebau	Liegnitz	28	—	Wrexen	Waldeck	—	18
Limmritz	Frankfurt a.d.D.	28	—				

Dagegen sind inzwischen die zu Bracke, Brochagen, Bythin, Grumbkow, Kaiten, Romahn, Tönnisheide und Weyerbusch seither bestandene K. Preussische Postanstalten aufgehoben worden, welche daher in dem K. Preussischen Briefportotarif auszustreichen sind. Karlsruhe, den 25. Februar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.  
v. Mollenbec. vdt. Eimer.

Nro. 1370 u. 71.

## Errichtung neuer Poststationen in Bayern betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen General-Postadministration sind zu Deinning und zu Osterhofen zwei neue Poststationen errichtet und ist die Entfernung

zwischen Deinning und Dapwang auf  $\frac{3}{4}$  Post.

„ Deinning und Neumarkt auf  $\frac{3}{4}$  „

„ Osterhofen und Plattling auf 1 „

„ Osterhofen und Bilsbosen auf 1 „

bestimmt worden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon zur Kenntnißnahme benachrichtigt.

Carlsruhe den 28. Februar 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Cimer.

Nro. 1414.

## Die Errichtung neuer Postanstalten im Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirk betreffend.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehenposten sind zu Rischenau im Fürstenthum Lippe, zu Saalburg im Fürstenthum Reuß und zu Triptis an der Orla im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet, dagegen jene zu Mittelpöllniz aufgehoben worden, woselbst künftig nur noch eine Relais-Poststation fortbestehen wird.

Die Fürstlich Thurn und Taxische Briefporto-Taxe beträgt über den Larpunkt Heppenheim und Weinheim:

nach und von Rischenau 16 fr.

nach und von Saalburg 14 fr.

nach und von Triptis 16 fr.

Für frankirte Fahrpostsendungen ist das Fürstlich Thurn und Taxische Porto zu berechnen:

von Heppenheim bis Rischenau zu  $39\frac{1}{2}$  Meilen.

„ „ „ Saalburg zu 39 „

„ „ „ Triptis zu  $43\frac{1}{4}$  „

Diese drei neuen Postanstalten sind demnach in den Fürstlich Thurn und Taxischen Briefportotarif mit den obenbesagten Porto-Taxen, und in den Fürstlich Thurn und Taxischen Fahrpost-Meilenzeiger mit der vorstehenden Meilenzahl einzutragen, dagegen in beiden die bisherige Postanstalt Mittelpölnitz auszustreichen.

Es wird dabei zugleich bemerkt, daß die neue Post-Expedition zu Saalburg erst mit dem 1. April d. J. ins Leben tritt.

Carlsruhe den 3. März 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 1620.

Die Anwendung größerer Vorsicht bei Führung der Eil- und Postwägen, so wie der Extraposten betreffend.

Durch einen neuerlichen Unfall veranlaßt, werden sämtliche Großherzogliche Posthaltereien hiermit angewiesen, ihren Postillons die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit bei Führung der Eil- und Postwägen, so wie der Extraposten einzuschärfen und denselben dabei insbesondere auf das strengste zu verbieten, weder bei Tag, noch weniger aber zur Nachtzeit die Fahrbahn der Landstraße zu verlassen und auf den Straßensüßwegen oder allzunah am Straßenbord zu fahren, wie dies gewöhnlich bei übler Witterung oder wenn die Straßen frisch mit Material überführt sind, zur Vermeidung des schlechteren Weges zu geschehen pflegt.

Zugleich werden hierbei die bestehenden Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht, daß zum Führen der Eilwägen nur vollkommen taugliche und des Fahrens mit vier-spännigem Zug kundige Postillons, so wie zur Bespannung der Wägen nur starke und gehörig eingeführte Pferde verwendet werden dürfen, daß die Deichselpferde stets mit gutem Hintergeschirr versehen seyn sollen und daß nur mit Kreuzzügeln gefahren werden darf.

Man glaubt von den Großherzoglichen Posthaltereien die genaue Befolgung dieser Vorschriften um so mehr erwarten zu dürfen, als dieselben für allen durch deren Vernachlässigung, so wie überhaupt durch das Verschulden ihrer Postillons etwa entstehenden Schaden unnahsichtlich werden verantwortlich gemacht werden.

Carlsruhe, den 16. März 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

